

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A. Zielsetzung

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Angehörigen Kirchensteuern erheben. Das Nähere hierzu regelt das Kirchensteuergesetz. Kirchensteuern können gemäß § 5 Abs. 1 KiStG als Zuschlag zur Einkommensteuer oder nach Maßgabe des Einkommens, aus den Grundsteuermeßbeträgen oder als Kirchgeld erhoben werden. Der Einzug der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, kann gemäß § 17 KiStG der Landesfinanzverwaltung übertragen werden. Soweit in Baden-Württemberg die Kirchen von ihrem Recht, Steuern zu erheben, Gebrauch gemacht haben, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer von der Finanzverwaltung eingezogen.

Das in § 5 Abs. 1 Nr. 4 KiStG als besondere Steuerart der Kirchensteuer aufgeführte Kirchgeld umfaßt sowohl das sog. allgemeine Kirchgeld, das in der Regel als Ortskirchensteuer durch die Kirchengemeinden erhoben wird, als auch das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Das allgemeine Kirchgeld wird als Ortskirchensteuer nur von einigen wenigen Kirchen bzw. Kirchengemeinden erhoben. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird bisher von keiner Kirche erhoben. Einige Kirchen beabsichtigen, künftig das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Kirchensteuer zu erheben. Der Einzug soll ebenso wie die Kirchenlohn-(einkommen-)steuer der Finanzverwaltung übertragen werden.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Unterfall des Kirchgeldes erfaßt den einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Verfügt der einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörende Ehegatte über kein oder über nur ein geringes Einkommen, kann keine oder nur eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unzureichend berücksichtigende Kirchenlohn-(einkommen-)steuer erhoben werden. Das besondere

Kirchgeld knüpft in diesen Fällen für die Festsetzung der Steuer an den Lebensführungsaufwand des Kirchenangehörigen an. Als Hilfsmaßstab wird das gemeinsame Einkommen der Ehegatten ermittelt und darauf eine einheitliche Kirchgeldtabelle angewendet.

Da die Kirchen die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ebenso wie bereits die Verwaltung der Kirchenlohn-(einkommen-)steuer der Landesfinanzverwaltung übertragen wollen, ist eine Ergänzung von § 17 KiStG notwendig.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Klarstellende Präzisierung des Kirchensteuergesetzes, indem das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ausdrücklich in den Katalog der Steuerarten des § 5 KiStG aufgenommen wird.
2. Schaffung der Möglichkeit, die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen.
3. Redaktionelle Anpassungen

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entstehen durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes keine Kosten. Die Verwaltung des besonderen Kirchgelds durch die Landesfinanzbehörden ist ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Im übrigen wird die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden durch die Kirchen vergütet. Die Vergütung bemißt sich nach einem Prozentsatz der erhobenen Kirchensteuern.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 20. Mai 1997

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen beigefügt den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes nebst Vorblatt und Begründung zu übergeben, mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBI. S. 370), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1991 (GBI. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, ist zur Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Vorschrift des § 51 a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vollstreckung

Die Steuern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 werden von den Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung, die Steuern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 von den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörden nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckt.“

3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „erhoben werden,“ die Worte „und die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Lande Baden-Württemberg können die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuergesetz).

Nach § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes können die Steuern

- als Zuschlag zur Einkommensteuer oder nach Maßgabe des Einkommens,
- aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke sowie
- als Kirchgeld

erhoben werden.

Bereits in der Begründung zum Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 (LT-Drucksache V/875, zu § 5) kam zum Ausdruck, daß dem Kirchgeld dabei eine erweiterte Bedeutung zugemessen werden sollte. Auf diesem Weg wollte man nämlich nicht nur wie bisher eine Mindestkirchensteuer erheben, sondern es sollte nach in der Steuerordnung festzulegenden Bemessungsgrundlagen auch derjenige Mitgliederkreis in angemessenem Umfang zur Tragung der kirchlichen Lasten herangezogen werden können, bei dem dies durch Anknüpfung an die staatliche Steuer nicht in einem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendem Maße zu erreichen ist.

Dies kann zum Beispiel bei einer glaubensverschiedenen Ehe der Fall sein, bei der nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört. Hat dieser Ehegatte kein oder nur ein geringes Einkommen, kann keine oder nur eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unzureichend berücksichtigende Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer oder nach Maßgabe des Einkommens dieses Ehegatten erhoben werden. Eine Bemessung der Kirchensteuer nach Maßgabe des Einkommens des anderen Ehegatten, der keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich. Diese Besserstellung von glaubensverschiedenen Ehen gegenüber konfessionsgleichen oder konfessionsverschiedenen Ehen soll durch Erhebung des besonderen Kirchgelds ausgeglichen werden. Die ausdrückliche Ausahme des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe in den Katalog der Steuerarten des § 5 des Kirchensteuergesetzes dient der klarstellenden Präzisierung.

Das besondere Kirchgeld knüpft an den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten an. Als Hilfsmaßstab wird hierfür das gemeinsame Einkommen der Ehegatten gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und darauf eine einheitliche Kirchgeldtabelle angewandt. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird derzeit in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erhoben. Dabei kommt folgende Kirchgeldtabelle zur Anwendung, die auch für Baden-Württemberg gelten soll:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		Jährliches Kirchgeld
1	54 001 bis	64 999 DM	216 DM
2	65 000 bis	79 999 DM	360 DM
3	80 000 bis	99 999 DM	480 DM
4	100 000 bis	149 999 DM	660 DM
5	150 000 bis	199 999 DM	1 200 DM
6	200 000 bis	249 999 DM	1 800 DM
7	250 000 bis	299 999 DM	2 400 DM
8	300 000 bis	349 999 DM	2 820 DM
9	350 000 bis	399 999 DM	3 240 DM
10	400 000 DM	und mehr	4 500 DM

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist verfassungsrechtlich abgesichert und im Hinblick auf eine dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Erhebung von Kirchensteuer auch sachgerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 1965 (1 BvR 606/60, BStBl. 1966 I S. 196) ausdrücklich den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten in einer glaubensverschiedenen Ehe als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Bemessung des besonderen Kirchgelds ein angemessenes Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten gewahrt bleibt. Infolge dieser Verfassungsrechtsprechung ist das besondere Kirchgeld seit seiner Einführung in verschiedenen Bundesländern durch zahlreiche instanzgerichtliche Entscheidungen bestätigt worden.

Das besondere Kirchgeld soll wie die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

Ferner wird das Kirchensteuergesetz an die Neufassung des § 51 a des Einkommensteuergesetzes redaktionell angepaßt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 5 KiStG)

Zu a) (Absatz 1)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes wird klarstellend ergänzt, indem das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe – wie in anderen Bundesländern auch – ausdrücklich in den Katalog der Steuerarten aufgenommen wird.

Zu b) (Absatz 2)

Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) wurde § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes in der Weise geändert, daß für Zuschlagsteuern, also für Steuern, die nach dem Einkommensteuergesetz bemessen werden, die Kinderentlastung nicht mehr durch einen

Abzug in bestimmter Höhe von der Einkommensteuer oder Jahreslohnsteuer, sondern durch Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen sichergestellt wird. §5 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes wird redaktionell an diese Neufassung des §51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes angepaßt.

Zu Nr. 2 (§ 15 KiStG)

§ 15 des Kirchensteuergesetzes wird in der Weise ergänzt, daß die Vollstreckung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden übertragen wird.

Zu Nr. 3 (§ 17 Abs. 1 KiStG)

Durch die Änderung des §17 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe, ebenso wie die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, den Landesfinanzbehörden zu übertragen. Die Verwaltung des besonderen Kirchgelds, das schematisch nach dem an dem Familieneinkommen ausgerichteten Lebensführungswand des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten anknüpft, durch die Landesfinanzbehörden ist ohne besondere Schwierigkeiten möglich.

Zu Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel II regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.